

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 26.01.2021		
Beratungspunkt	Grabplatz- und Bestattungsgebühren – Gebührenkalkulation und Neufassung der Friedhofsgebührenordnung		
Anlagen	Anlage 1 - aktuelle Satzung Anlage 2 - Kalkulation Schneider & Zajontz Anlage 3 - Neukalkulation Synopse Anlage 4 - Entwurf- neue Satzung		
Kontierung			
Gäste	Frau Irmgard Denk, Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Heilbronn		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die aktuelle Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren datiert vom 16.03.2016 (**Anlage 1**). Aufgrund der Zwischenzeit gestiegenen Kosten und verschiedener Investitionen in den Bestand ist eine Gebührenanpassung anzustreben. Ziel ist, eine mögliche Kostendeckung zu erreichen.

Im Zuge der Gebührenneukalkulation, die von der Firma Schneider & Zajontz erstellt wurde, sind die Obergrenzen für die einzelnen Gebührentatbestände ermittelt worden (**Anlage 2**). In der neu erstellten Kalkulation sind erhebliche Abweichungen gegenüber der Vorgängerkalkulation festzustellen. Dies ist zum einen dem Umstand der allgemeinen Kostensteigerung seit den letzten 5 Jahren geschuldet. Zum anderen ist dies auch in einem Wandel der Bestattungskultur und Nutzung alternativer Bestattungsformen begründet. Die neue Kalkulation ist auch gegenüber der Vorgängerkalkulation in Teilen anders strukturiert. Dies wird aus der als **Anlage 3** beigefügten Synopse deutlich.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation ist unter anderem auch zu prüfen, ob die Friedhöfe auch die Funktion einer öffentlichen Grünanlage erfüllen. Unabhängig vom Erfordernis, auf den Friedhöfen einen angemessenen Rahmen für Bestattungen zu gewährleisten, erfüllen die Donaueschinger Friedhöfe aus rechtlicher Sicht nicht die Funktion von öffentlichen Grünflächen. Das wäre der Fall bei parkartig angelegten Friedhöfen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es angezeigt, einen Kostendeckungsgrad von 100 % anzustreben, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Finanzsituation. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Kalkulation mit Prognosen für die nächsten 5 Folgejahre aufgrund der vergangenen 5 Jahre berechnet wurde. Dabei zeigen sich insbesondere Volatilitäten, die gebührenmäßig bei einzelnen Tatbeständen sowohl nach oben als auch nach unten im Vergleich zur aktuellen Gebührenordnung variieren.

Die Satzungshoheit liegt beim Gemeinderat. Dieser kann auch geringere Gebührensätze beschließen. Dies aber dann im Bewusstsein, dass dann eine eventuell entstehende Kostenunterdeckung durch allgemeine Finanzmittel aufzufangen ist.

Im Vergleich zur bisherigen Kalkulation ist noch einzuplanen, dass es gegebenenfalls zu umsatzsteuerpflichtigen Vorgängen im Bereich der Grabplatz- und Benutzungsgebühren kommen kann. Um dieser Eventualität präventiv zu begegnen, wurde bei bestimmten Gebührentatbeständen der folgende Passus eingefügt: „... zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.“

Dadurch wird vermieden, dass eine Satzungsänderung notwendig wird, wenn steuerbare Sachverhalte im Rahmen des fünfjährigen Geltungshorizonts der Friedhofsgebührenordnung anfielen. Dies kann insbesondere auch durch bisher nicht absehbare Entscheidungen oberster europäischer oder nationaler Finanzgerichte der Fall sein.

Frau Denk, Mitarbeiterin der Firma Schneider & Zajontz, wird in der Sitzung anwesend sein.

4
Z
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen.
2. Der beigefügten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsordnung, **Anlage 4**) wird zugestimmt.

Beratung: